

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0692/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fortgeltung der Wirtschaftspläne 2025		

Grund der Vorlage

Möglicherweise verspätete Beschlussfassung zu den Wirtschaftsplänen 2026 in Folge der Neubildung der Gremien nach der Kommunalwahl

Beschlussvorschlag

1. Für den Fall, dass der jeweilige Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann, werden die Vertreter der Stadt Wuppertal in den für die unterjährige Überwachung der Wirtschaftspläne zuständigen Unternehmensgremien (i.d.R. Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) in privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung ermächtigt, der Geschäftsführung die Weiterführung der Geschäfte auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplanes 2025 und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 82 GO NRW zu genehmigen.
2. Für den Fall, dass der jeweilige Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann, werden die Betriebsleitungen von APH, ESW, GMW, KIJU und WAW ermächtigt, die Geschäfte auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplanes 2025 und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 82 GO NRW weiterzuführen.
3. Für den Fall, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann, wird der Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR ermächtigt, dem Vorstand die Weiterführung der

Geschäfte auf Basis des Wirtschaftsplanes 2025 und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 82 GO NRW zu genehmigen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Aufgrund der Kommunalwahl im September 2025 wird sich der Rat der Stadt erst ab November 2025 konstituieren können. Damit ist derzeit noch unklar, ab wann der Rat und seine Gremien arbeitsfähig sind.

Deshalb ist nicht auszuschließen, dass Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2026 nicht rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden können. Um die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, der Eigenbetriebe und der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR in diesem Fall auch für die Zeit ab dem 01.01.2026 abzusichern, soll im Bereich der privatrechtlichen Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, die Fortgeltung der jeweiligen Wirtschaftspläne 2025 zu beschließen. Zugleich sollen in sinngemäßer Anwendung die Vorschriften des § 82 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) gelten. Für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR gilt dies entsprechend.

Da bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Rat der Stadt für den Beschluss über die Wirtschaftspläne zuständig ist, sollen die Betriebsleitungen direkt durch den Rat ermächtigt werden.

Für die Zukunft wird den jeweiligen Geschäftsführungen, Betriebsleitungen und Vorständen empfohlen, diese Fortgeltung in den Wirtschaftsplänen mit zu verankern und mit dem Wirtschaftsplan mitbeschließen zu lassen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die mögliche Fortgeltung der Wirtschaftspläne 2025 hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.